

Geschäftsordnung der Jugendabteilung des Wettenberger Sammelsurium Amateurtheater e. V.

Beschlossen in der Jugendvollversammlung am 18. Februar 2024 mit sofortigem Inkrafttreten

§ 1 Jugendabteilung

Die Jugendabteilung des „Wettenberger Sammelsurium Amateurtheater e. V.“ (im Folgenden **WSS**) besteht aus dem Jugendvorstand (im Folgenden **JV**) und der Jugendvollversammlung (im Folgenden **JVV**).

§ 2 Der Jugendvorstand

Der **JV** besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, der/die gleichzeitig der/die Jugendwart/in des **WSS** ist, seinem/seiner Stellvertreter/in (= 2. Vorsitzende/r) und dem/der Kassenwart/in sowie dem/der Protokollanten/in, dem/der Pressewart/in und den Ansprechpartnern/innen für die einzelnen Ressorts: Regie, Requisite, Kostüme, Maske, Kulissenbau und Choreografie.

Die Jugendvorstandsmitglieder werden von der Vereinsjugend in der **JVV** für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl oder ein Rücktritt jederzeit möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die verbleibenden Mitglieder des **JV** bis zur nächsten **JVV** durch Beschluss ein Vereinsmitglied kommissarisch zur Ausübung des entsprechenden Amtes ernennen. An der nächsten **JVV** steht der Posten dann wieder auf zwei Jahre zur Wahl. Findet die Wahl außerhalb des regulären Wahlzyklus des Amtes statt, so wird nur auf ein Jahr gewählt.

Die Sitzungen des **JV** finden öffentlich statt. Der **JV** entscheidet mit relativer Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 3 Die Aufgaben des Jugendvorstandes

Der/die 1. Vorsitzende vertritt die Jugend als stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und ist in Zusammenarbeit mit dem gesamten **JV** für die Durchführung und das Erreichen der gemeinsamen Ziele verantwortlich.

Der **JV** fungiert als Ansprechpartner für die Vereinsjugendlichen und hilft ihnen beim Lösen von Konflikten jeglicher Art.

Der/die Kassenwart/in ist für die Verwaltung des Kontos sowie des Budgets, das jährlich vom Vereinsvorstand bereitgestellt wird, verantwortlich.

Der/die Pressewart/in erstellt den Newsletter der Jugendabteilung, in dem die Mitgliedschaft über die Arbeit der Jugendabteilung informiert wird. Die Inhalte legt er/sie in Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern des **JV** fest.

Die Ansprechpartner/innen für die Ressorts arbeiten in ihrem jeweiligen Ressort mit und unterstützen ihren Gegenpart im Vereinsvorstand.

§ 4 Jugendvollversammlung

Die Aufgaben der **JVV** sind vor allem

- a Die Wahl des **JV**
- b Die Wahl der Kassenprüfer/innen
- c Die Entgegennahme der Jahresberichte des/der 1. Vorsitzenden und des/der Kassenwarts/in sowie des Prüfberichts der Kassenprüfer/innen
- d Die Abstimmung über Entlastung des **JV**

Die ordentliche **JVV** findet einmal jährlich statt.

Außerordentliche **JVV** finden statt, wenn dies im Interesse der Vereinsjugend erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Vereinsjugend schriftlich vom **JV** verlangt wird; dabei sollen die Gründe für die Einberufung angegeben werden.

Mitgliederversammlungen für die Vereinsjugend werden vom/von der 1. Vorsitzenden des **JV**, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden einberufen. Dabei ist die vom **JV** festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

Wenn der/die 2. Vorsitzende auch verhindert ist, wählen die Mitglieder an der **JVV** eine/n Versammlungsleiter/in. Durch Beschluss der Mitglieder an der **JVV** kann die vom **JV** festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die **JVV** mit der einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen; wenn ein Mitglied dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Die Versammlungsmitglieder müssen zu Beginn der Versammlung über dieses Recht informiert werden.

§ 5 Zweck der Jugendabteilung

Die jeweiligen Mitglieder des **JV** sollen an die Arbeit der jeweiligen Abteilungen und der des Vorstandes des **WSS** herangeführt werden.

Die Ziele der Jugendarbeit sind der Ausbau und die Stärkung der Vereinszugehörigkeit, die Planung und Durchführung von jugendgerechten Aktivitäten, wie Jugendfahrten, Jugendfreizeiten und anderen (jugendorientierten) Aktivitäten, sowie die Unterstützung und Mithilfe bei Vereinsaktivitäten wie Sommerfest, Weihnachtsfeier, Teilnahme an verschiedenen Fahrten wie Hesttag und Mithilfe bei der Durchführung von Theateraufführungen, insbesondere bei dem alljährlich stattfindenden Weihnachtsmärchen. Hierbei sollen die Aufgaben auf die einzelnen Mitglieder des **JV** gerecht verteilt werden.

Vorschläge für Veranstaltungen der Jugendabteilung können alle Vereinsmitglieder bei einer **JVV** oder direkt bei einem Mitglied des **JV** vorbringen.

Außerdem hat der **JV** die Aufgabe, die Kommunikation und das Verständnis zwischen den Erwachsenen des Vereins und der Vereinsjugend zu fördern.

§ 6 Wahlen

1 Wahlleiter/in

Der/die Wahlleiter/in ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen nach den Grundsätzen der allgemeinen, unmittelbaren, freien und gleichen Wahl sowie die

Feststellung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse verantwortlich. Er/sie behält zwar sein/ihr Stimmrecht, darf jedoch selbst nicht zu einer Wahl aufgestellt werden.

Der/die Wahlleiter/in wird durch die **JVV** gewählt und kann durch sie jederzeit durch einen Beschluss ersetzt werden.

2 Wahl des Jugendvorstands

Die Mitglieder des **JV** werden durch die **JVV** vorgeschlagen und von den Vereinsjugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gewählt. Vorschläge dürfen von allen Vereinsmitgliedern geäußert werden. Ein Vorschlag darf außerdem vorab schriftlich mit Unterschrift und Datum an den **JV** gerichtet werden.

Der/die 1. Vorsitzende wird mit seiner/ihrer Wahl durch die **JVV** für das Amt des/der Jugendwartes/in im Vereinsvorstand vorgeschlagen und von den stimmberechtigten Mitgliedern des **WSS** an der Jahreshauptversammlung bestätigt.

Um in den **JV** gewählt zu werden, muss ein Vereinsmitglied mindestens 13 Jahre alt sein; eine obere Altersgrenze gibt es nicht. Aus rechtlichen Gründen müssen sowohl der/die 1. Vorsitzende als auch der/die Kassenwart/in das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Folgende Ämter werden in geraden Wahljahren gewählt:

- a 1. Vorsitzende/r
- b Kassenwart/in
- c Pressewart/in
- d Maskenwart/in
- e Requisiteur/in
- f Regisseur/in

Folgende Ämter werden in ungeraden Wahljahren gewählt:

- a 2. Vorsitzende/r
- b Kostümwart/in
- c Bauwart/in
- d Protokollant/in
- e Choreograf/in

3 Wahl der Kassenprüfer/innen

Es gibt zwei Kassenprüfer/innen, die zur gleichen Zeit kein Amt im **JV** bekleiden dürfen. Jedes Jahr wird der/die 2. Kassenprüfer/in gewählt. Diese/r steigt nach einem Jahr zum/zur 1. Kassenprüfer/in auf. Die Amtszeit eines/r Kassenprüfers/in dauert somit insgesamt zwei Jahre.

Auch für die Kassenprüfer/innen gilt das Mindestalter von 13 Jahren.

Scheidet ein/e Kassenprüfer/in vorzeitig aus, muss auf der nächsten **JVV** ein/e neue/r Kassenprüfer/in hinzugewählt werden.

Die unmittelbare Wiederwahl eines/r Kassenprüfers/in nach Ende seiner/ihrer Amtszeit oder nach Rücktritt ist unzulässig.

4 Wahlverfahren

Alle vorgeschlagenen Kandidaten/innen müssen vor Wahlbeginn bestätigen, dass sie das Amt im Falle eines Wahlsieges annehmen.

Eine Wahl ist dann gewonnen, wenn ein/e Kandidat/in eine einfache Mehrheit, also mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen erhält. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht in die Mehrheitsberechnung miteinbezogen. Erhält keine/r der Kandidaten/innen die nötige Anzahl an Stimmen, kommt es zu einer Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit können auch mehr als zwei Personen im zweiten Wahlgang antreten. Kommt es zu einem dritten Wahlgang, genügt eine relative Mehrheit für den Wahlsieg.

Eine Wahl ist abgeschlossen, wenn der/die Wahlsieger/in diese angenommen hat.

§ 7 Budget

Jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres wird ein bestimmter Betrag an Geldmitteln vom Vereinsvorstand der Jugend für deren Zwecke zur Verfügung gestellt. Diese Geldmittel werden dazu auf ein separates Konto des **JV** überwiesen.

Die Höhe des Budgets wird in Absprache mit dem Vereinsvorstand festgelegt und hängt von der gegenwärtigen finanziellen Situation des Vereins sowie der Kalkulation des **JV** ab.

Der/die Kassenwart/in und der/die 1. Vorsitzende sind für die korrekte Verwaltung und Führung des Kontos verantwortlich.

Vereinsmitglieder haben jederzeit das Recht, beim/bei der Kassenwart/in Einsicht in die Kasse zu verlangen.

Jeweils zum Ende des Jahres muss die Kasse von (den) zwei unabhängigen Kassenprüfern/innen auf Richtigkeit kontrolliert werden. Ihren Prüfbericht stellen sie auf der ordentlichen **JVV** vor und beantragen anschließend – sofern sie die Kassenführung für ordentlich und richtig befinden – die Entlastung des **JV**. Von der Abstimmung über diesen Antrag sind die Mitglieder des **JV** ausgeschlossen.

§ 8 Änderungen

Über Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung entscheidet die **JVV** mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Redaktionelle Änderungen, die den Inhalt der Geschäftsordnung nicht berühren, können auch mit einer einfachen Mehrheit im **JV** beschlossen werden.

Über sämtliche Änderungen der Geschäftsordnung ist die Vereinsmitgliedschaft zu informieren.